

## **Geschäftsordnung des DVG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern**

### **1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäftsordnung ist die Ausführungsbestimmung der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.

### **2. 1. Vorsitzende/r**

Der/die erste Vorsitzende führt den Landesverband.

Er/Sie ist bevollmächtigter Vertreter/in gemäß § 26 BGB.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Landesverbandes in Rechtsstreitigkeiten.

Er/Sie trägt für die Tätigkeit der LV – Vorstandsmitglieder Verantwortung. Er/Sie hat die Richtlinienkompetenz und das Weisungsrecht im Landesverband.

#### **Aufgaben der/des Vorsitzende/n:**

- 1.1 Seine/Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Bestimmung der Ziele des Landesverbandes, in der Festlegung ihrer Durchführung von Gesamtaufgaben an die LV-Vorstandsmitglieder.
- 1.2 Er/Sie hat die Arbeit der LV-Vorstandsmitglieder in ihren wesentlichen Bereichen zu koordinieren.
- 1.3 Er/Sie vertritt den Landesverband gegenüber dem Hauptverein (DVG), Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppen.
- 1.4 Herausgabe von Rundschreiben und Informationen an die Mitgliedsvereine.
- 1.5 Führt die Mitgliederverwaltung.
- 1.6 Der/die Vorsitzende hat die ordnungsgemäße Kassenführung zu kontrollieren.
- 1.7 Er/Sie bereitet die Kassenprüfung mit vor.
- 1.8 Übernimmt die Aufgaben des OFJ bis zur Bereitschaft und Wahl eines Obmannes für Jugendfragen oder Obfrau für Jugendfragen (OfJ).

### **3. 2.Vorsitzende/r**

- 2.1 Der/die 2.Vorsitzende vertritt den/die 1.Vorsitzende/n, wenn diese/r verhindert ist.
- 2.2 Er/Sie übernimmt die Ausführung von Einzelaufträgen zu speziellen Fragen des Landesverbandes und unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n in seine/r Aufgabenbewältigung.
- 2.3 Zu seinen/ihren weiteren Aufgaben gehört die Erarbeitung von grundsätzlichen Überlegungen zu organisatorischen und rechtlichen Problemen.

### **4. Leistungsrichterobmann/Frau (LRO)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 4.1 Die einheitliche Ausbildung, Schulung und Fortbildung der Leistungsrichter.
- 4.2 Er/Sie ordnet den Schriftverkehr bezüglich der Leistungsprüfungen und teilt die Leistungsrichter im LV ein. Er/sie erstellt im Zusammenwirken mit den anderen Sportarten den Veranstaltungsplan seiner Sportsparte.
- 4.3 Bei Prüfungen des Landesverbandes hat er/sie das Amt des Prüfungsleiters oder ernennt einen Vertreter.
- 4.4 Auswahl der LRA-Bewerber und Überwachung der LRA, die seinem LV zugeleitet wurden.
- 4.5 Der/die LRO/LV ist verpflichtet, den ihm zugeteilten DVG-LR Gelegenheit zu geben, die gemäß DVG LR-Ordnung geforderten Einsätze durch zugeteilte Berufungen erfüllen zu können.
- 4.6 Vorschläge an den DVG LRO zur Berufung und Auswahl der LR, die bei den LV-Siegerprüfungen eingesetzt werden sollen.
- 4.7 Der/die LRO/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen.
- 4.8 Die Teilnahme an den vom DVG angesetzten LRO-Tagungen.
- 4.9 Er/Sie unterstützt den Obmann für Gebrauchshundsport bei der Ausbildung der MV – Ausbildungswarte und Helfer im Schutzdienst.
- 4.10 Werden zu einer Prüfung mehrere LR berufen, hat der LRO/LV das Recht zu entscheiden, in welcher Abteilung der LR eingesetzt wird.
- 4.11 Er/Sie ist Verbindungsmann/Frau zum Fachausschuss IGP im DVG / DVG LRO.

- 4.12 Der LRO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG LRO gebunden. Er arbeitet in allen Ausbildungs- und Schulungsfragen eng mit dem OfG/LV zusammen. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 4.13 Er/sie muss Leistungsrichter im GHS – Sport sein und wird durch die Leistungsrichterkonferenz vorgeschlagen.

### **Obmann/-frau für Gebrauchshundsport (OfG)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 5.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Gebrauchshundsport.
- 5.2 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 5.3 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Landesverbandes an die GHS-Leistungsrichter/innen und den/die Ausbildungswart/e in den Mitgliedsvereinen.
- 5.4 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss GHS des DVG / DVG OfG.
- 5.5 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 5.6 Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Schutzdiensthelfern, Ausgabe der DVG - Helfersportpässe nach Maßgabe der DVG – Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Leistungsrichterobmann/-frau.
- 5.7 Auswahl von geeigneten Schutzdiensthelfern für die Landesverbandsmeisterschaft, Zusammenarbeit mit dem LRO.
- 5.8 Entsendung von Schutzdiensthelfern im Auftrag des LV in die Schutzdiensthelfersichtung des DVG OfG zur jährlichen DVG BSP Gebrauchshundspart.
- 5.9 Der OfG/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzungen/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie Weisungen des DVG OfG gebunden. Er arbeitet in allen Ausbildungs- und Schulungsfragen eng mit dem LRO/LV zusammen. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 5.10 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.

- 5.11 er/sie sollte Leistungsrichter im Gebrauchshundsport sein. Anträge auf begründete Ausnahmen sind beim DVG-Präsidium schriftlich vom LV zu beantragen.
- 5.12 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung
- 5.13 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.

### **Obmann/Frau für Turnierhundsport und Cani Cross (OfT)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 6.1 Beratung und Schulung der THS-LR in allen Bereichen des Turnierhundsportes und des Cani Cross.
- 6.2 Einteilung der THS-LR und THS-LR Anwärter zu allen termingeschützten Turnierhundsport-Veranstaltungen.
- 6.3 Annahme der bei ihm ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen entsprechend der DVG LR-Ordnung-Turnierhundsport.
- 6.4 Der/die THS-LR haben im Kalenderjahr vier termingeschützte Prüfungen zu bewerten. Entsprechende Zuteilungen müssen vom OfT/LV erfolgen.
- 6.5 Der/die OfT/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen.
- 6.6 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 6.7 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Landesverbandes an die Turnierhundsportleistungsrichter/innen und den/die Ausbildungswart/e in den Mitgliedsvereinen.
- 6.8 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfT.
- 6.9 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 6.10 Er/Sie ordnet den Schriftverkehr bezüglich von Prüfungen und Turnieren an und setzt die Turnierhundsportleistungsrichter/in im LV ein und erstellt den Veranstaltungsplan für THS / CC.
- 6.11 Der/die OfT/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfT gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 6.12 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.

- 6.13 Er/Sie muss aktiver THS-LR sein. Anträge auf begründete Ausnahmen sind beim DVG-Präsidium schriftlich vom LV zu beantragen. Ausnahmen hiervon sind auf 2 Jahre befristet.
- 6.14 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 6.15 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 6.16 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## 5. Obmann/Frau für Agility (OfA)

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 7.1 Beratung und Schulung der A-LR in allen Bereichen des Agilitysports.
- 7.2 Einteilung der A-LR und A-LRA zu allen termingeschützten Agilityveranstaltungen. Sofern dies gemäß Verbandsbestimmungen nicht durch den DVG- OfA erledigt wird.
- 7.3 Überprüfung und Weiterleitung an den DVG. der bei ihm/ihr ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen zum Agility-Anwärter entsprechend der DVG Agility Leistungsrichterordnung.
- 7.4 Der/die A-LR haben in einem Kalenderjahr in vier termingeschützten Prüfungen zu richten. Entsprechende Einteilungen müssen vom OfA/LV erfolgen.
- 7.5 Verfügt ein LV nicht über eigene A-LR. können zu diesen Veranstaltungen A-LR landesverbandsübergreifend, in Absprache zwischen den zuständigen OfA/LV, eingesetzt werden.
- 7.6 Der /die OfA/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen
- 7.7 Der/die OfA/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfA gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 7.8 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 7.9 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Landesverbandes an die Agility – Leistungsrichter/innen und den/die Ausbildungswart/e in den Mitgliedsvereinen.
- 7.10 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfA.

- 7.11 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 7.12 Er/Sie ordnet den Schriftverkehr bezüglich von Prüfungen und Turnieren an und setzt den/die Agility – Leistungsrichter/in im LV ein und erstellt den Veranstaltungsplan der Sportsparte.
- 7.13 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.
- 7.14 Er/Sie muss aktiver A-LR sein. Anträge auf begründete Ausnahmen sind beim DVG-Vorstand schriftlich vom LV zu beantragen.
- 7.15 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 7.16 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 7.17 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## **6. Obmann/Frau für Obedience (OfO)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 8.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Obedience-Sport.
- 8.2 Überprüfung und Weiterleitung an den DVG. der bei ihm/ihr ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen zum Obedience-Anwärter entsprechend der DVG Obedience Leistungsrichterordnung.
- 8.3 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 8.4 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Landesverbandes an die Obedience – Leistungsrichter/innen, Ringstewards und die Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 8.5 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfO.
- 8.6 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 8.7 Überwachung und Unterstützung als Mentor der Obedience- Leistungsrichter/innen.
- 8.8 Er/Sie ordnet den Schriftverkehr bezüglich von Prüfungen und Turnieren an und setzt den/die Obedience-Leistungsrichter/in im LV ein und erstellt den Veranstaltungsplan der Sportsparte.

- 8.9 Der /die OfO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfO gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 8.10 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.
- 8.11 Er/Sie muss einen SKN im Obedience-Sport haben und sollte die Ausbildung zum Ringsteward Stufe 2 im Obedience – Sport oder die Ausbildung zum Leistungsrichter/in im Obedience-Sport anstreben.
- 8.12 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 8.11 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 8.12 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## 7. Obmann/Frau für Rally Obedience (OfRO)

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 9.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Rally-Obedience-Sport.
- 9.2 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 9.3 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Landesverbandes an die Rally Obedience- Leistungsrichter/innen und die Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 9.4 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfRO.
- 9.5 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 9.6 Überwachung und Unterstützung als Mentor der Rally Obedience Leistungsrichter/innen.
- 9.7 Er/Sie ordnet den Schriftverkehr bezüglich von Prüfungen und Turnieren und setzt den/die Rally Obedience-Leistungsrichter/in im LV ein und erstellt den Veranstaltungsplan der Sportsparte.
- 9.8 Der/die OfRO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfRO gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.

- 9.9 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben
- 9.10 Er/Sie muss einen SKN im Rally Obedience-Sport sein und sollte die Ausbildung zum Leistungsrichter/in im Rally Obedience -Sport anstreben.
- 9.11 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 9.12 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 9.13 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## **8. Obmann/Frau für Hoopers (OfHO)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 10.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Hoopers-Sport.
- 10.2 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 10.3 Herausgabe von Informationen des Landesverbandes an die Hoopers-Leistungsrichter/innen und den/die Ausbildungswart/e in den Mitgliedsvereinen.
- 10.4 Er/Sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfHO.
- 10.5 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 10.6 Überwachung und Unterstützung als Mentor der Hoopers-Leistungsrichter/innen.
- 10.7 Der/die OfHO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfA gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 10.8 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.
- 10.9 Er/Sie muss einen SKN im Hoopers-Sport haben und die Ausbildung zum Leistungsrichter/in im Hoopers -Sport anstreben.
- 10.10 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 10.11 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 10.12 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## 9. Obmann/frau für Wasserarbeit (OfWA)

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 11.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit der Wasserarbeit.
- 11.2 Bei Landesmeisterschaften übt er/sie das Amt des Prüfungsleiters aus oder benennt einen Vertreter.
- 11.3 Herausgabe von Informationen des Landesverbandes an die Leistungsrichter/innen und den/die Ausbildungswart/e in den Mitgliedsvereinen.
- 11.4 Er/Sie ist Verbindungsman/-frau zum Fachausschuss im DVG / DVG OfWA.
- 11.5 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte in den Mitgliedsvereinen.
- 11.6 Überwachung und Unterstützung als Mentor der Wasserarbeit-Leistungsrichter/innen.
- 11.7 Der/die OfWA/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfA gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen, der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.
- 11.8 Verwaltung des durch den LV im Finanzplan zur Verfügung gestellten Budgets für die zugewiesenen Aufgaben.
- 11.9 Er/Sie muss einen SKN im Bereich Wasserarbeit haben und sollte die Ausbildung zum Leistungsrichter/in im Wasserarbeit – Sport anstreben.
- 11.10 Erarbeitung eines jährlichen Kostenplanes zur Budgetierung.
- 11.11 Erarbeitung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zur JHV.
- 11.12 Erarbeitung eines Turnierplanes im laufenden Sportjahr zur Veröffentlichung auf der Homepage des DVG MV.

## 10. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 12.1 Bearbeitung, Gestaltung und Zusammenstellung des LV – Teil der Zeitschrift „HUNDEsport“
- 12.2 die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes
- 12.3 Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressewarten und den mit dieser Aufgabe betrauten Funktionsträgern der Mitgliedsvereine

- 12.4 Herausgabe von Informationsmaterial und Auswertung in der Presse und auf der Landesverbands – Homepage
- 12.5 Er/sie ist Verbindungsmann/-frau zum Fachausschuss im DVG
- 12.6 Er/Sie ordnet die Informationen und Artikel aus den Mitgliedsvereinen für die DVG – Zeitung „HUNDEsport“ und die Veröffentlichung auf der Landesverband – Homepage.
- 12.7 Er/Sie ist in den Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich.

## **11. Obmann/Frau für Jugendfragen (OfJ)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 13.1 Bearbeitung aller Angelegenheiten, die die Jugend betreffen.
- 13.2 Anleitung und Schulung der Jugendwarte/in in den Mitgliedsvereinen.
- 13.3 Er/Sie ist Verbindungsmann/Frau zum Fachausschuss für Jugend im DVG / DVG OfJ.
- 13.4 Unterstützung bei Jugendveranstaltungen in den Mitgliedsvereinen und im Landesverband.
- 13.5 Vorbereitung, Durchführung und Mitarbeit bei einer Jugendveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem DVG.
- 13.6 Beratung des Vorstandes in Jugendfragen.

## **12. Verantwortliche/r für Finanzen (Geschäftsführer)**

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 14.1 Wahrnehmung aller Finanzgeschäfte in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes auf der Grundlage des Jahresfinanzplanes.
- 14.2 Erstellung des Jahresfinanzplanes zur Mitgliederversammlung.
- 14.3 Erstellung des Jahresabschlusses zum Kassenprüfungstermin.
- 14.4 Kontrolle der Einhaltung der Termine für Zahlungen der Versicherungen und Beiträge an den DVG.
- 14.5 Kontrolle von Zahlungsein- und ausgängen auf dem Landesverbandskonto.

### **13. Budgetierung**

- 15.1 Den im Landesverband installierten Sportsparten wird aufgrund einer voraussichtlichen Kostenplanung für das kommende Sportjahr und entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des LV ein jeweiliges Budget im Finanzplan zur Verfügung gestellt.
- 15.2 Die Verwaltung dieses Budgets übernimmt der/die jeweiligen Obmann/Obfrau und verwendet dieses im Rahmen des durch den LV zugewiesenen Aufgaben.
- 15.3 Aus dem Budget sind zudem Ausgaben für die Landesmeisterschaften, NDDM, Vierländerkampf oder ähnliche vom LV organisierte Meisterschaften und die Unterstützung der Sportler und Helfer auf überregionalen Veranstaltungen des DVG wie der BSP z.B. durch Fahrtkostenzuschüsse/Startgelder zu leisten.
- 15.4 Ist das Budget eines Sportjahres in einer Sparte trotz vorausschauender Planung erschöpft und fallen nicht kalkulierte Kosten an oder tritt ein Mitgliedsverein an die/den jeweilige/n Obfrau/Obmann wegen einer finanziellen Unterstützung heran, z.B. bei unerwarteter Übernahme der Ausrichtung von besonderen Veranstaltungen, kann der/ die jeweilige Obmann /Obfrau einen Antrag an den LV auf Übernahme der weiteren Kosten stellen.

### **14. Kosten und Entschädigung**

Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Hierbei entstehende Auslagen werden nach der Kostenordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern erstattet.

### **15. Beschlussfassung – Abstimmung**

- 17.1 Der LV – Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 17.2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden.

### **16. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes**

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, beauftragt der/die 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied einvernehmlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Das so beauftragte Vorstandsmitglied handelt im Auftrag des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten.

## **17. Sonderbestimmungen**

Wird ein/e Sportfreund/in in ein Amt als Obmann/-frau gewählt und ist noch kein Leistungsrichter/Ringsteward in dieser Sportart, so kann er/sie das Amt mit Genehmigung durch den DVG und mit einer Übergangsfrist der Ausbildung bekleiden.

## **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des DVG – Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern am 15.02.2026 in Kraft.